



STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/0162
	Verantwortlich:	Dez. 1

Ahndung von alkoholbedingten Taten entsprechend den Regeln für grobe und gröbste Fahrlässigkeit

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	19.03.2019	5.1		x
Gemeinderat	26.03.2019	9	x	

Kurzfassung

Die Heranziehung von Mitarbeitenden zum Schadenersatz bei alkoholbedingten Taten soll sich künftig nach dem jeweiligen Verschulden (grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz) richten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Gefahrgeneignung der Arbeit nicht mehr Abgrenzungskriterium für eine Haftungsbeschränkung. Ziel der Überarbeitung der bereits seit dem Jahr 1994 bestehenden Richtlinien für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen war es deshalb, diese der nunmehr geltenden Gesetzes- und Rechtslage anzupassen. Weitere wesentliche inhaltliche Änderungen der Richtlinien wurden nicht vorgenommen. Die Haftung auf vollen Schadensersatz bei Alkoholtaten wurde beibehalten.

Nach Diskussion der Richtlinien im Hauptausschuss vom 05.02.2019 wurde daraufhin lediglich die Abgrenzung von Fällen gröbster Fahrlässigkeit gestrichen und eine Konkretisierung bei der Höhe der Kaskoselbstbeteiligung vorgenommen. Außerdem wurde der Begriff der Alkoholtat konkretisiert und um berauschende Mittel ergänzt; die Haftung auf vollen Schadenersatz blieb hier zunächst bestehen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht sämtliche Fälle von Alkoholtaten durch die Regelungen zur groben Fahrlässigkeit abgedeckt sind. Beispielsweise bei Trunkenheit am Steuer kann auch von bedingtem Vorsatz ausgegangen werden, wenn eine gravierende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zumindest für möglich gehalten wird und sich der Betroffene mit ihr abfindet oder aber billigend in Kauf nimmt. Eine willentliche oder wissentliche Schädigung der Stadt Karlsruhe ist für die Annahme von (bedingtem) Vorsatz nicht erforderlich.

Entsprechend soll die grundsätzliche Haftung auf vollen Schadenersatz für Taten infolge des Genusses von Alkohol und anderen berauschenden Mittel in § 3 entfallen. Stattdessen soll sich die Heranziehung der Mitarbeitenden auch bei Alkohol- und Rauschmitteltaten nach dem jeweiligen Verschulden (im Fall von grober Fahrlässigkeit gemäß § 1 bzw. § 2, im Fall von Vorsatz nach § 3) richten. Ein Rückgriff auf die Härtefallregelung in § 6 zur Berücksichtigung von Fällen mit grober Fahrlässigkeit wird damit regelmäßig nicht erforderlich sein. Gleichwohl wird selbstverständlich in jedem Fall zu prüfen sein, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage unter Streichung von § 3 Satz 2 der Richtlinien gemäß dem Antrag der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion zuzustimmen.